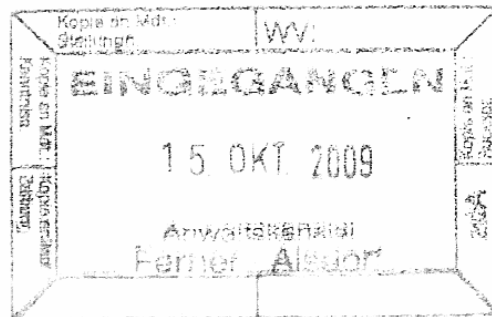


52 Gs-01 Js 1/09-1601/09



Amtsgericht Aachen

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

zur Zeit [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dieter Ferner,
Carl-Zeiss-Strasse 5, 52477 Alsdorf

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen

BtM-Verbrechens

wird das von dem Wahlverteidiger des Beschuldigten [REDACTED], Rechtsanwalt [REDACTED], gegen den geschäftsplanmäßig zuständigen Ermittlungsrichter bei dem AG Aachen, Herrn Richter am Amtsgericht [REDACTED] gerichtete Ablehnungsgesuch vom 08.10.2009 als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Das in der Beschlussformel bezeichnete Ablehnungsgesuch war als unbegründet zurückzuweisen, da keine Gründe vorgetragen werden, welche geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit von Richter am Amtsgericht [REDACTED] zu

rechtfertigen (§ 24 Abs. 2 StPO).

Das vorgenannte Befangenheitsgesuch ist im Zusammenhang mit einem Haftprüfungstermin (§ 117 StPO) gestellt worden. In einem solchen Haftprüfungstermin ist es die gesetzliche Aufgabe des Ermittlungsrichters - hier Richter am Amtsgericht [REDACTED] -, über den Fortbestand eines bestehenden Haftbefehls gegen den Beschuldigten zu entscheiden. **Nur** hierin liegt die Aufgabe des Ermittlungsrichters im Haftprüfungsverfahren, und deshalb muss für die Prüfung einer Befangenheit von Richter am Amtsgericht [REDACTED] ausschließlich danach gefragt werden, ob aus der Sicht eines „vernünftigen Beschuldigten“ aufgrund des Verhaltens des Ermittlungsrichters der Eindruck entstehen konnte, dieser habe bereits vor Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten seine abschließende Entscheidung über den Fortbestand des angegriffenen Haftbefehls getroffen (vgl. z.B. Bosbach in: Gesamtes Strafrecht, 1. Aufl. 2008, § 24 StPO, Rn. 8). Ein solcher Eindruck konnte jedoch bei einem „vernünftigen Beschuldigten“ auch dann nicht entstehen, wenn der in der Ablehnungsschrift vorgebrachte Sachverhalt zutreffend ist. Die Ausführungen des Ablehnungsführers, Rechtsanwalt [REDACTED], geben überhaupt keinen Anlass zu der Annahme, dass Richter am Amtsgericht [REDACTED] bereits eine abschließende Entscheidung über den Fortbestand des Haftbefehls gegen den Beschuldigten [REDACTED] getroffen haben könnte. Ein solcher Eindruck kann insbesondere nicht aufgrund des Umstandes entstehen, dass Richter am Amtsgericht [REDACTED] in dem fraglichen Termin vom 08.10.2009 es abgelehnt hat, über die Verteidigungssituation des Beschuldigten [REDACTED] und insbesondere über den diesem beizuordnenden Pflichtverteidiger zu verhandeln. Denn, wie Richter am Amtsgericht [REDACTED] in seiner dienstlichen Äußerung völlig zutreffend ausführt, diese Frage gehörte nicht zur Kompetenz des Ermittlungsrichters. Gemäß § 141 Abs. 3 und 4 StPO entscheidet - wie hier - im Ermittlungsverfahren über die Beordnung eines Pflichtverteidigers ausschließlich der Vorsitzende des Gerichtes, welches für das spätere Hauptverfahren zuständig wäre. Dies ist hier - wie auch der Ablehnungsführer einräumt - die 1. große Strafkammer des LG Aachen. Nur dort könnte eine Entscheidung über eine etwaige Entpflichtung des beigeordneten Verteidigers Rechtsanwalt Ferner (§ 143 StPO) getroffen werden. Hätte Richter am Amtsgericht [REDACTED] daher in dem Haftprüfungstermin über die Verteidigungssituation des Beschuldigten und insbesondere über die problematisierte Fragestellung, wer sein Pflichtverteidiger ist, verhandelt, hätte er aus der Sicht eines „vernünftigen Beschuldigten“ den Eindruck erwecken können, als sei er bereit, sich auch in Fragen „einzumischen“, welche in die Kompetenz eines anderen Gerichtes gehören. Hieraus hätte möglicherweise der Schluss auf eine Voreingenommenheit des Ermittlungsrichters gezogen werden können. Dass der Ermittlungsrichter es strikt

abgelehnt hat - und insoweit sind sich alle Stellungnahmen einig - über die Frage der Verteidigungssituation zu verhandeln, spricht also für seine Unvoreingenommenheit in Bezug auf die allein maßgebliche Frage der Aufrechterhaltung des Haftbefehls gegen den Beschuldigten [REDACTED] und nicht, wie der Ablehnungsführer meint, gegen diese. Gleiches gilt auch für die von dem Ablehnungsführer in der Ablehnungsschrift angesprochene Frage der Akteneinsicht. Auch insoweit kommt dem Ermittlungsrichter nämlich keine gesetzliche Kompetenz zu. Gemäß § 147 Abs. 5 StPO entscheidet über die Gewährung von Akteneinsicht im vorbereitenden Verfahren - also hier - ausschließlich die Staatsanwaltschaft. Wenn Rechtsanwalt [REDACTED] bislang keine Akteneinsicht erhalten haben sollte, kann dies daher in keinerlei Hinsicht dem abgelehnten Ermittlungsrichter zur Last gelegt werden. Schließlich ist noch darauf zu verweisen, dass offensichtlich - gegenteiliges wird in keiner Stellungnahme vorgetragen - keinem der beiden Verteidiger des Beschuldigten bezüglich der allein maßgeblichen Frage des Fortbestandes des Haftbefehls richterlicherseits irgendwelche Einschränkungen gemacht worden sind. Vielmehr kam es noch gar nicht zu einer diesbezüglichen Erörterung, da der abgelehnte Ermittlungsrichter aufgrund der vorgebrachten Befangenheitsrüge konsequenterweise den Haftprüfungstermin gemäß § 29 Abs. 1 StPO unterbrochen hat.

Eine Voreingenommenheit des Ermittlungsrichters kann auch nicht daraus geschlossen werden, dass dieser kurzfristig und ohne Absprache mit Rechtsanwalt [REDACTED] einen Fortsetzungstermin bezüglich der begonnenen Haftprüfung auf den 15.10.2009 bestimmt hat. Im Gegenteil, aufgrund des besonderen Beschleunigungsgebotes für Haftsachen (Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention) war der Ermittlungsrichter gehalten, kurzfristig nach der von dem hier unterzeichnenden Richter gesetzten Frist zur Stellungnahme zu dem Ablehnungsgesuch von Rechtsanwalt [REDACTED] einen Fortsetzungstermin zu bestimmen. Dies ist geschehen. Damit wird dem Recht des Beschuldigten auf ein beschleunigtes Verfahren, wie es in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist, Rechnung getragen. Von daher kann auch insoweit aus der Sicht eines „vernünftigen Beschuldigten“ kein Grund erkannt werden, welcher auf eine Voreingenommenheit des Ermittlungsrichters bezüglich der hier allein maßgeblichen Frage der Haftfortdauer schließen lassen könnte. Im Gegenteil: Der Ermittlungsrichter zeigt mit seiner zeitnahen Terminierung auf den 15.10.2009, dass ihm die Bedeutung des Beschleunigungsgebotes nach Art. 6 Europäischer Menschenrechtskonvention bewusst ist. Auch dieser Umstand spricht daher eher gegen als für eine Voreingenommenheit des Ermittlungsrichters.

Insgesamt lässt sich daher anhand des Vorbringens des Ablehnungsführers aus der gebotenen Sicht eines „vernünftigen Beschuldigten“ nicht der Schluss darauf ziehen, der Ermittlungsrichter sei bezüglich der maßgeblichen Frage der Haftfortdauer bereits jetzt entschieden. Damit war das Ablehnungsgesuch als unbegründet zurückzuweisen.

Aachen, 13.10.2009

Amtsgericht, Abt. [REDACTED]

[REDACTED] Dr. Quarc

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

[REDACTED]

Justizbeschäftigte als Urkundsbeamt
in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

